



LEITFADEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

Disclosure Policy

13.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	4
2	Allgemeine Leitlinien	5
2.1	Verpflichtungserklärung zu konsistenten Veröffentlichungsrichtlinien	5
2.2	Personen und Veröffentlichungen, für die diese Richtlinien gelten	5
2.3	Disclosure Committee	6
2.4	Vertraulichkeit	7
2.5	Anwendbare Gesetze und Vorschriften	7
2.6	Dokumentation veröffentlichter Unternehmensinformationen	7
2.7	Unternehmenssprecher	8
3	Offenlegung von „Insiderinformationen“	8
3.1	Umschreibung des Begriffs „Insiderinformation“	8
3.2	Umfassende Verbreitung von Insiderinformationen	10
4	Umgang mit sonstigen wesentlichen/bedeutenden Informationen	10
4.1	Medienarbeit	10
4.2	Selektive Offenlegung	11
4.3	Umgang mit zukunftsgerichteten Informationen	11
4.4	Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse	11
4.5	Presseinformationen	12
4.6	Telefonische Medienkonferenzen und Pressekonferenzen	12
4.7	„Quiet Period“	12
4.8	Investorenmeetings	13
5	Konsistenz und Korrektheit von Informationen	13
5.1	Überprüfung durch den Ausschuss und einen Rechtsberater	13
5.2	Reaktion auf Marktgerüchte	13
6	Kommunikation mit Journalisten und Analysten	14
6.1	Konferenzen und Telefonkonferenzen mit Analystenvertretern	14
6.2	Zugang zu Unternehmensinformationen	14
6.3	Komentierung von Analystenberichten	15
6.4	Umgang mit Analystenberichten	15
7	Directors' Dealings	15
7.1	Offenlegungsvorschriften für Eigengeschäfte von Führungskräften	15
7.2	Closed Period	16

8	Sonstige Mitteilungs-/ Veröffentlichungspflichten	17
8.1	Gesamtstimmrechte (§ 26a WpHG i.V.m. § 3 WpAIV)	17
8.2	Stimmrechtsmitteilungen	17
8.3	Einladung zur Hauptversammlung	18
8.4	Veröffentlichungspflichten nach der Hauptversammlung	18
8.5	Genereller Verweis auf den Emittentenleitfaden der BaFin	18

1 Präambel

Die Aktie der Software AG (im Weiteren auch „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“) ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt notiert und ist u. a. im TecDAX, dem Auswahlindex der Deutsche Börse AG für Technologieunternehmen, enthalten. Daher unterliegt sie strengen Transparenz- (Prime Standard), Publizitäts- und Kommunikationsvorschriften in Bezug auf Bekanntgaben gegenüber Finanzanalysten, Anlegern, den Medien und der Öffentlichkeit. Voraussetzung für das Vertrauen von Anlegern, Analysten und Medien ist die Konsistenz und Verlässlichkeit der Unternehmenskommunikation. Veröffentlichungen und Presseinformationen müssen richtig sein und das gesetzliche Gebot der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund nimmt die Marktöffentlichkeit (Aufsichtsbehörden, Anleger und auch Medien) die externe Kommunikation eines Unternehmens wahr und achtet auf Unstimmigkeiten sowie die Einhaltung geltender rechtlicher Bestimmungen.

Der vorliegende Leitfaden für Veröffentlichungen gibt den Rahmen für die Handhabung der Kommunikation der Software AG vor. Mit dem Leitfaden werden keinerlei rechtliche Bestimmungen ersetzt; er stützt sich auf geltende Gesetze und Bestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, die Offenlegungsvorschriften der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Anforderungen oder Empfehlungen folgender Institutionen:

- Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFIN)
- Deutscher Investor Relations Verband (DIRK)
- Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc Publizität (DGAP)
- Deutsches Aktieninstitut (DAI)
- Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA)
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (RDCGK)
- National Investor Relations Institute (NIRI), USA
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA / bis 2011 CESR: Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden)

Da die Gesellschaft nicht in den Vereinigten Staaten an einer Börse notiert ist, unterliegt sie nicht unmittelbar dem US-Wertpapierrecht (z. B. dem Sarbanes-Oxley Act) oder den US-Vorschriften (d. h. den Anforderungen der Börsenaufsichtsbehörde SEC).

Für das Disclosure Committee

Arnd Zinnhardt (Vorsitzender)

Mitglied des Vorstandes / Chief Financial Officer

2 Allgemeine Leitlinien

2.1 Verpflichtungserklärung zu konsistenten Veröffentlichungsrichtlinien

Transparenz ist primäres Marktinteresse und Ziel zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen (u. a. des Wertpapierhandelsgesetzes [WpHG] und der Marktmissbrauchsverordnung¹ [MAR]). Die Software AG muss der Anlegeröffentlichkeit in Übereinstimmung mit gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zeitnah konsistente und zuverlässige Informationen zur Verfügung stellen, um ein rationales Verhalten am Markt zu ermöglichen. Dabei ist selbstverständlich unerlässlich, Informationen sowohl bei guter als auch bei schwieriger Geschäftsentwicklung zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass Anleger angemessenen Zugang zu diesen Informationen erhalten.

Ziel ist, dass die Anleger realistische Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens haben, was erreicht werden kann, indem alle erforderlichen Veröffentlichungen auf breiter Basis unter Anwendung international anerkannter Best Practice-Methoden und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen erfolgen. Hierzu zählen beispielsweise auch die Offenlegungsanforderungen, die für im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notierte Unternehmen im jeweiligen Transparenzlevel (im Falle der Software AG der Prime Standard) festgelegt sind. Falls dies nicht gelingt, können wesentliche Haftungsverpflichtungen und rechtliche Konsequenzen für das Unternehmen, dessen Management und in einigen Fällen für bestimmte Mitarbeiter die Folge sein.

2.2 Personen und Veröffentlichungen, für die diese Richtlinien gelten

Dieser Leitfaden gilt für alle Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung sowohl der Software AG als auch der Tochtergesellschaften sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Software AG und der Tochtergesellschaften. Sie beziehen sich auf alle Veröffentlichungen und Offenlegungen, die entsprechend der deutschen und europarechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere die Unterlagen, die bei der FWB und der BaFin einzureichen sind, die Angaben in den Jahres- und Quartalsmitteilungen des Unternehmens, Presseinformationen und Ertragsmitteilungen, die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und Analysten, Anlegern und den Nachrichtenmedien, Vorträge und Präsentationen der Geschäftsleitung und die Informationen auf der Website, in sozialen Medien (z.B. Twitter) und im Intranet des Unternehmens.

Auf Grundlage dieser Richtlinien ist es den Mitarbeitern außerdem untersagt, mit Außenstehenden (einschließlich Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden) über wesentliche, nicht-öffentliche Unternehmensangelegenheiten oder -entwicklungen zu sprechen, mit Ausnahme der Fälle, in denen dies gesetzlich zulässig ist. Mitarbeitern, die gegen dieses Verbot verstoßen, drohen schwerwiegende rechtliche und disziplinarische Konsequenzen, einschließlich der außerordentlichen Kündigung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.

Der Umgang mit „Insiderinformationen“ ist gesetzlich gesondert geregelt. „Insiderinformationen“ sind grundsätzlich „so bald wie möglich“ in Form von Ad-hoc-Mitteilungen zu veröffentlichen (Art. 17 MAR). Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gesellschaft unter Beteiligung mindestens eines Vorstandsmitglieds die Entscheidung über eine zeitweise Selbstbefreiung von der Veröffentlichungspflicht fassen (Art. 17 Abs. 4 MAR). In jedem Fall stellt die MAR besonders hohe Vertraulichkeitsanforderungen und verpflichtet die Gesellschaft dazu, eine Insiderliste zu führen, in der alle Personen aufzunehmen sind, die Zugang zu Insiderinformationen haben. Darüber hinaus muss die Gesellschaft alle Insider über die Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben sowie mögliche Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten schriftlich belehren.

2.3 Disclosure Committee

Der Vorstand hat ein Disclosure Committee eingesetzt, dem der Chief Financial Officer (CFO) als verantwortliches Vorstandsmitglied vorsitzt und dem im Weiteren der SVP Investor Relations, der SVP Corporate Communications, der SVP Finance, der SVP Controlling sowie der SVP Global Legal & General Counsel des Unternehmens angehören. Die Sitzungen des Disclosure Committee werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den SVP Investor Relations einberufen.

Das Disclosure Committee berät darüber, ob Informationen als Insiderinformationen einzustufen sind, insbesondere ob einer Information ein erhebliches Preisbeeinflussungspotential zukommt, und gibt dem Vorstand der Gesellschaft Empfehlungen hinsichtlich der Veröffentlichung. Darüber hinaus berät das Disclosure Committee den Vorstand auch in allgemeinen Fragen der Veröffentlichungspolitik des Unternehmens.

Das Disclosure Committee berät (hier ist zwingend die Mitwirkung des Vorsitzenden des Disclosure Committee oder im Falle seiner Abwesenheit eines anderen Vorstandsmitglieds erforderlich) über zeitweise Selbstbefreiungen von der Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen nach den gesetzlichen Vorgaben und gibt dem Vorstand der Gesellschaft Empfehlungen hinsichtlich der Selbstbefreiung.

Da das Disclosure Committee keine umfassende Kenntnis von allen wesentlichen Unternehmensentwicklungen besitzen kann, hat der Vorstand entschieden, dass die einzelnen Vorstandsbereiche potenziell insider-relevante Informationen/ Insiderinformationen unverzüglich dem Vorsitzenden des Disclosure Committee mitteilen, damit dieser dann das Disclosure Committee zu einer Eilsitzung einberufen kann. Auch werden im Vorfeld von potenziell insiderrelevanten Projekten, also bevor eine Insiderinformation entsteht, bereits vorbereitende Projektlisten geführt und die Mitglieder der entsprechenden Projektteams über die Pflichten, die sich aus dem Umgang mit eventuellen Insiderinformationen ergeben, belehrt.

Potenziell insiderrelevante Projekte / Entwicklungen sind z. B. Fusionsverhandlungen oder -aktivitäten (M&A-Projekte), wesentliche operative Entwicklungen, außerordentliche Transaktionen und bedeutende Abweichungen der Geschäftsentwicklung von Markterwartungen oder der Unternehmensguidance. Der SVP Investor Relations und der SVP Corporate Communications übernehmen gemeinsam die Erarbeitung von Vorlagen für die Kommunikation mit den Anlegern und den Medien. Nach der öffentlichen

Bekanntgabe wird der Umgang mit den veröffentlichten Informationen des Unternehmens überwacht, um eine zutreffende Berichterstattung sicherzustellen und erforderlichenfalls korrigierende Maßnahmen zu ergreifen. Alle neuen wesentlichen Veröffentlichungen werden im Veröffentlichungsverzeichnis des Unternehmens erfasst.

Es ist wichtig, dass alle Unternehmensaussagen schlüssig und überzeugend sind. Aus diesem Grund soll das Disclosure Committee die Linie verfolgen, dass die Außenkommunikation mit „einer Stimme“ spricht (One-Voice Policy).

2.4 Vertraulichkeit

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist für das Unternehmen sowohl rechtlich als auch praktisch äußerst wichtig. Daher wird das Disclosure Committee Maßnahmen ergreifen, um einen sorgsam Umgang mit vertraulichen Informationen sicherzustellen und eine „selektive Offenlegung“ (s. 4.2) (auch in zeitlicher Dimension) zu verhindern.

2.5 Anwendbare Gesetze und Vorschriften

Das Disclosure Committee nimmt seine Aufgabe unter Berücksichtigung der maßgeblichen deutschen und europäischen Gesetze und Vorschriften, die den Kapitalmarkt und die Börsennotierung des Unternehmens regeln, wahr. Hierzu zählen insbesondere folgende Regelwerke:

- Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO FWB)
- Deutsches Aktiengesetz (AktG)
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)
- Deutscher Corporate Governance Kodex (DKGK)
- Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPublG)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

2.6 Dokumentation veröffentlichter Unternehmensinformationen

Das Disclosure Committee ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass vom Unternehmen veröffentlichte bedeutende Informationen (insbesondere gesetzliche Meldungen, Jahres- und Zwischenberichte, Ad-hoc- und Pressemeldungen, Unternehmenspräsentationen und Aktionärsmitteilungen) zentral erfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (auf der Unternehmenswebsite).

Ad-hoc-Mitteilungen werden gemäß den Art. 17 Abs.1 Unterabs.2 S. 3 MAR für die Dauer von fünf Jahren auf der Unternehmenswebsite angezeigt.

2.7 Unternehmenssprecher

Der SVP Corporate Communications bzw. der SVP Investor Relations fungieren für die Medien und intern für die Mitarbeiter bzw. für Analysten und Anleger jeweils als Hauptsprecher des Unternehmens. Sie können weitere Sprecher, die nicht dem Vorstand angehören, ernennen, die sich in bestimmten Fällen und zu speziellen Themen im Namen des Unternehmens äußern.

Die Mediensprecher der Tochtergesellschaften des Unternehmens werden mit Zustimmung des SVP Corporate Communications ernannt. Sie unterstehen funktional dem SVP Corporate Communications und haben ihn im Vorfeld der Kommunikation nach außen zu informieren.

Die übrigen Mitarbeiter, abgesehen von den autorisierten Sprechern, werden angewiesen, unter keinen Umständen Fragen von Kapitalmarktteilnehmern (Finanzanalysten oder Anlegern) oder Nachrichtenmedien zu beantworten, es sei denn, sie werden ausdrücklich von einem autorisierten Sprecher dazu aufgefordert.

Mitarbeitern, die diese Vorgaben nicht einhalten, drohen schwerwiegende rechtliche und disziplinarische Konsequenzen, einschließlich der außerordentlichen Kündigung.

3 Offenlegung von „Insiderinformationen“

3.1 Umschreibung des Begriffs „Insiderinformation“

Art. 7 Abs.1 lit. a) MAR definiert Insiderinformationen wie folgt: Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Als nicht öffentlich bekannte Umstände können auch solche gelten, die entweder vorhersehbar sind oder vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Um das erforderliche Präzisionslevel zu erreichen, müssen diese Informationen spezifisch genug sein, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf die Kurse der Finanzinstrumente zuzulassen. Im Fall eines zeitlich gestreckten (mehrstufigen) Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen oder hervorbringen soll, kann dieser betreffende zukünftige Umstand und auch die Zwischenschritte zur Herbeiführung dieses zukünftigen Umstandes, als präzise Information betrachtet werden. Des Weiteren müssen die Informationen erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial haben. Dies trifft auf Informationen zu, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Informationen, die nach der aktuellen Verwaltungspraxis grundsätzlich (vorbehaltlich aller abzuwägender Umstände des Einzelfalles) als Insiderinformationen angesehen werden, sind insbesondere folgende²:

- Veräußerung von Kerngeschäftsfeldern, Rückzug aus oder Aufnahme von neuen Kerngeschäftsfeldern,
- Verschmelzungsverträge, Eingliederungen, Ausgliederungen, Umwandlungen, Spaltungen sowie andere wesentliche Strukturmaßnahmen,
- Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge,
- Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen,
- Übernahme- und Abfindungs-/Kaufangebote,
- Kapitalmaßnahmen (inkl. Kapitalberichtigung),
- wesentliche Änderung der Ergebnisse der Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte gegenüber früheren Ergebnissen oder Marktprognosen,
- wesentliche Änderung des Dividendensatzes,
- bevorstehende Zahlungseinstellung/ Überschuldung, Verlust nach § 92 AktG/ kurzfristige Kündigung wesentlicher Kreditlinien,
- Verdacht auf Bilanzmanipulation, Ankündigung der Verweigerung des Jahresabschlussstats durch den Wirtschaftsprüfer,
- erhebliche außerordentliche Aufwendungen (z. B. nach Großschäden oder Aufdeckung krimineller Machenschaften) oder erhebliche außerordentliche Erträge,
- Ausfall wesentlicher Schuldner,
- Abschluss, Änderung oder Kündigung besonders bedeutender Vertragsverhältnisse (einschließlich Kooperationsabkommen),
- Restrukturierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit,
- bedeutende Erfindungen, Erteilung bedeutender Patente und Gewährung wichtiger (aktiver/passiver) Lizenzen,
- maßgebliche Produkthaftungs- oder Umweltschadensfälle,
- Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung,
- überraschende Veränderungen in Schlüsselpositionen des Unternehmens (z. B. Vorstandsvorsitzender, Aufsichtsratsvorsitzender, überraschender Ausstieg des Unternehmensgründers),
- überraschender Wechsel des Wirtschaftsprüfers,
- Antrag des Emittenten auf Widerruf der Zulassung zum organisierten Markt, wenn nicht noch an einem anderen inländischen organisierten Markt eine Zulassung aufrechterhalten wird,
- Lohnsenkungen oder Lohnerhöhungen, die nur den Emittenten betreffen und eine wesentliche Auswirkung auf die Ertragslage des Unternehmens haben,
- Beschlussfassung des Vorstandes, von der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Durchführung eines Rückkaufprogramms Gebrauch zu machen.

² Diese beispielhafte Aufzählung entstammt dem Emittentenleitfaden der BaFin, 4. Auflage, 2013, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_emittentenleitfaden_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Tag des letzten Zugriffs: 30.09.2016), S. 53. Diese Beispiele sind nicht abschließend; es können aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles auch weitere Sachverhalte insiderrelevant und ad-hoc veröffentlichungspflichtig sein.

3.2 Umfassende Verbreitung von Insiderinformationen

Insiderinformationen werden so bald wie möglich und auf dem schnellstmöglichen elektronischen Weg in deutscher und in englischer Sprache veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass es der Öffentlichkeit möglich ist, schnell auf sie zuzugreifen und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten. Gemäß den Bestimmungen der MAR, der entsprechenden Durchführungsverordnung³, dem WpHG und der WpAIV werden diese Informationen nach einem vorgegebenen Publizierungsverfahren (Ad-hoc-Publizität) veröffentlicht.

Falls das Disclosure Committee von der in Art. 17 Abs.4 MAR eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und entscheidet, Insiderinformationen zeitweise nicht zu veröffentlichen, weil es der Schutz der berechtigten Interessen des Unternehmens erfordert und keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist⁴ (so genannte Selbstbefreiung), so ist es verpflichtet, ausführlich und schriftlich zu begründen, inwieweit die Bedingungen hierfür erfüllt sind. Diese Dokumentation muss die Gesellschaft der BaFin unmittelbar nach der Offenlegung der Insiderinformationen übermitteln. Das Unternehmen hat zu gewährleisten, dass die Insiderinformationen während der aufgeschobenen Veröffentlichung innerhalb des Unternehmens bleiben. Falls die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet ist (etwa im Falle des Bekanntwerdens hinreichend präziser Gerüchte), hat das Unternehmen die unverzügliche Veröffentlichung einzuleiten.

4 Umgang mit sonstigen wesentlichen/bedeutenden Informationen

4.1 Medienarbeit

Die Unternehmenspolitik zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Bekanntgabe neuer wesentlicher Informationen gegenüber der Anlegergemeinschaft und der Öffentlichkeit gleichzeitig stattfindet. Das Disclosure Committee stellt sicher, dass dieser Grundsatz bei der Medienarbeit des Unternehmens beachtet wird.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kommunikationsstrategie wird das Unternehmen auch über die Medienarbeit mit seinen Zielgruppen einschließlich Kapitalmarktteilnehmern kommunizieren. Die Medienarbeit umfasst Interviews mit Führungskräften einschließlich Vorstandsmitgliedern, um die Strategie, die Ziele und die Perspektiven des Unternehmens zu erörtern. Das Disclosure Committee stellt sicher, dass die Grundregeln für diese Interviews mit den im Vorliegenden festgelegten Kommunikationsrichtlinien übereinstimmen. Bei diesen Interviews erfolgt keine selektive Bekanntgabe von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen durch das Unternehmen.

³ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1055 DER KOMMISSION vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁴ siehe hierzu die nicht abschließende indikative Liste der ESMA unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1130_final_report_on_mar_guidelines.pdf, ANNEX V.

4.2 Selektive Offenlegung

Die Selektive Offenlegung ist die Weitergabe von wesentlichen, neuen Tatsachen an eine Einzelperson oder Personengruppe vor der allgemeinen öffentlichen Verbreitung dieser Informationen. Es würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wesentliche, neue Tatsachen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen außerhalb des Unternehmens zu irgendeinem Zeitpunkt selektiv offenzulegen, ohne unverzüglich sämtliche wesentlichen Tatsachen öffentlich zur Verfügung zu stellen.

4.3 Umgang mit zukunftsgerichteten Informationen

Das Unternehmen wird zukunftsgerichtete Informationen zur Verfügung stellen, um es Anlegern zu ermöglichen, das Unternehmen und dessen zukünftige Entwicklung besser einschätzen zu können. Das Unternehmen kann Analysten und Anlegern auf vierteljährlicher und/ oder jährlicher Grundlage bestimmte zukunftsgerichtete Informationen wie zum Beispiel zu Umsatzerwartungen, Ergebnisspannen, wesentlichen Neuproduktentwicklungen (Softwareentwicklungen) und Nachfrageprognosen oder Absatzpotentiale seiner Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Jede zukunftsgerichtete Angabe in schriftlichen Unterlagen des Unternehmens wird als solche kenntlich gemacht und mit einer sprachlich vorsichtigen Formulierung versehen, die die Anleger darauf hinweist, dass die Möglichkeit einer erheblichen Abweichung von der Angabe besteht. Bei mündlichen zukunftsgerichteten Angaben wird ebenfalls auf diese Tatsache hingewiesen, und falls ein solcher Hinweis nicht in einer zuvor veröffentlichten, allgemein zugänglichen schriftlichen Unterlage enthalten ist, wird er der Angabe unmittelbar hinzugefügt.

Das Disclosure Committee berät darüber, ob Ertragsprognosen des Unternehmens als Insiderinformationen bekannt zu machen sind und gibt dem Vorstand der Gesellschaft Empfehlungen hinsichtlich der Veröffentlichung.

4.4 Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse schreibt im Prime Standard die Erfüllung der folgenden Transparenzanforderungen vor:

- Jahresfinanz- und Halbjahresfinanzberichte nach IAS / IFRS in Deutsch und Englisch,
- Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten nach IAS / IFRS in Deutsch und Englisch,
- Pflege eines Unternehmenskalenders (Finanzkalender) in Deutsch und Englisch,
- Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen in Deutsch und Englisch,
- Durchführung mindestens einer öffentlichen Finanzanalystenkonferenz pro Jahr.

4.5 Presseinformationen

Presseinformationen erfolgen im Fall von bedeutenden neuen Entwicklungen und anderen berichtenswerten Ereignissen, es sei denn, dass das Disclosure Committee im Falle des Vorliegens einer Insiderinformationen eine Selbstbefreiung vornimmt (s. 3.2). Pressemitteilungen, die neue bedeutende kapitalmarktrelevante Informationen enthalten, werden vom Disclosure Committee geprüft und genehmigt sowie in das Veröffentlichungsverzeichnis des Unternehmens aufgenommen.

Falls das Disclosure Committee dies für angebracht hält, kann eine Pressemitteilung mit weiteren Einzelheiten zu wesentlichen Entwicklungen herausgegeben werden, um eine Ad-hoc-Meldung zu stützen und zu ergänzen. Diese Pressemitteilungen werden unverzüglich nach der Ad-hoc-Meldung durch einen vom Unternehmen beauftragten gewerblichen PR-Dienstleister (z. B. DGAP, PR Newswire, Business Wire oder andere) verbreitet. Pressemitteilungen werden außerdem an Nachrichtenagenturen (wie Bloomberg, dpa-AFX, Dow Jones und Reuters) weitergeleitet, entweder über den gewerblichen Dienstleister oder durch das Unternehmen selbst. Das Unternehmen verbreitet diese Pressemitteilungen ferner unter Verwendung eigener Verteilerlisten und mit Hilfe anderer geeigneter Mittel, um eine möglichst weite Verbreitung auf dem Kapitalmarkt und unter den Zielgruppen des Unternehmens sicherzustellen.

4.6 Telefonische Medienkonferenzen und Pressekonferenzen

In der Regel gibt die Software AG Geschäftsergebnisse nach Abschluss des Geschäftsjahres sowie der Quartalsergebnisse über Pressemitteilungen und telefonische Medienkonferenzen bekannt. Im Rahmen der Bekanntgabe der Ergebnisse erhalten Journalisten die Gelegenheit, Einzelinterviews mit den Vorstandsmitgliedern zu führen.

Das Unternehmen kann zur Bekanntgabe von wesentlichen Informationen die Medien auch zu Pressekonferenzen einladen.

4.7 „Quiet Period“

Das Unternehmen wird in Übereinstimmung mit den vorstehend dargelegten Veröffentlichungsrichtlinien eine regelmäßige und offene Kommunikation mit Kapitalmarktteilnehmern und Medien sicherstellen.

Das Unternehmen hat auf freiwilliger Basis eine sogenannte Quiet Period im Vorfeld vor der Veröffentlichung von Geschäfts- und Quartalsergebnissen definiert. In diesem Zeitraum wird sich das Unternehmen nicht zu den Quartals- oder Jahresergebnissen äußern oder diesbezüglich Informationen erörtern. Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Quiet Period davon Abstand, Gespräche mit Medien, Anlegern oder Analysten zu führen.

Ab dem Geschäftsjahr 2017 beginnt der Zeitraum der Quiet Period 30 Kalendertage vor Ankündigung eines Jahresabschlussberichts, Zwischenberichts oder einer Quartalsmitteilung. Somit wird sichergestellt, dass die vom Unternehmen definierte Quiet Period und die gesetzlich verpflichtende „Closed Period“ (vgl.

Abschnitt 7.2, hier auch Angaben zur Berechnung des Beginns) zum gleichen Zeitpunkt beginnen.⁵ Die „Quiet Period“ endet mit der Veröffentlichung der jeweiligen (ggf. vorläufigen) Finanzkennzahlen.

4.8 Investorenmeetings

Anfragen von Analysten und Anlegern werden vom Unternehmen telefonisch, in Einzel- oder Gruppengesprächen mit dem SVP Investor Relations, oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Investor Relations Abteilung beantwortet. Der Zweck dieser Gespräche, die zum Teil mit Beteiligung von Vorstandsmitgliedern stattfinden, besteht darin, Anlegern ein besseres Verständnis der Strategien und Grundsätze des Unternehmens zu vermitteln sowie Analysten und Anlegern eine Gelegenheit zu bieten, das Management persönlich kennenzulernen und zu beurteilen. Bei diesen Meetings erfolgt keine selektive Bekanntgabe von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen durch das Unternehmen. Das Unternehmen (Investor Relations sowie zum Teil auch Mitglieder des Vorstands) nimmt außerdem an einer Reihe von Kapitalmarkt-Konferenzen und anderen Meetings teil, sofern dies zeitlich möglich ist. Bei allen Meetings mit Analysten und Anlegern wird ein benannter Mitarbeiter der IR-Abteilung anwesend sein. Vom Unternehmen veranstaltete Konferenzen oder Präsentationen werden öffentlich angekündigt. Präsentationen werden in Form von Folien und Texten auf der Website veröffentlicht oder als Webcast übertragen.

5 Konsistenz und Korrektheit von Informationen

5.1 Überprüfung durch den Ausschuss und einen Rechtsberater

Das Disclosure Committee hat alle Mitteilungen des Unternehmens über bedeutende Informationen (z. B. Ad-hoc-Meldungen und Pressemitteilungen) zu prüfen und zu genehmigen. Das Disclosure Committee stellt sicher, dass solche Mitteilungen, sofern dies erforderlich oder angebracht ist, von einem Rechtsberater geprüft und freigegeben werden.

5.2 Reaktion auf Marktgerüchte

Für Marktgerüchte, die nicht hinreichend präzise auf eine Insiderinformation Bezug nehmen, für die eine Selbstbefreiung vorgenommen wurde, gilt: Solange nicht feststeht, dass das Unternehmen der Ausgangspunkt von Marktgerüchten ist, wird sich der Unternehmenssprecher konsequent wie folgt zu diesen Marktgerüchten äußern: „Unsere Unternehmenspolitik sieht vor, dass wir Marktgerüchte oder Spekulationen nicht kommentieren.“ Falls ein solches Marktgerücht für erhebliche Wertschwankungen der Aktien sorgt, wird sich das Disclosure Committee mit dieser Angelegenheit befassen und dem Vorstand oder SVP Corporate Communications gegebenenfalls empfehlen, ausnahmsweise von dieser

⁵ Nach BaFin, FAQ zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014, 6. Version (Stand: 16.12.2016), Abschnitt VI, Fragen 3 und 4 gibt es jedoch keine „Closed Period“ vor Ankündigung von Quartalsmitteilungen/-finanzberichten.

Unternehmenspolitik abzuweichen. Für Marktgerüchte, die hinreichend präzise auf eine Insiderinformation Bezug nehmen, für die eine Selbstbefreiung vorgenommen wurde, gelten die Ausführungen unter 3.2.

Für Gerüchte über das Unternehmen, die in Internet-Chatrooms oder anderen sozialen Medien veröffentlicht werden, gelten dieselben Richtlinien. Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, auf Gerüchte über das Unternehmen, die sich in Internet-Chatrooms oder anderen sozialen Medien finden, einzugehen. Alle Gerüchte sind an die ernannten Unternehmenssprecher weiterzuleiten, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

6 Kommunikation mit Journalisten und Analysten

6.1 Konferenzen und Telefonkonferenzen mit Analystenvertretern

Das Unternehmen hält vierteljährlich nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse interaktive Telefonkonferenzen (Internet-Webcasts) mit Analysten und professionellen Anlegern ab.

Das Datum und die Uhrzeit der Telefonkonferenz werden den Finanzanalysten und den professionellen Anlegern vom Unternehmen frühestmöglich im Voraus bekanntgegeben. Analysten und professionelle Anleger können sich am Frage-Antwort-Teil der Telefonkonferenz beteiligen. Alle anderen Personen können die Telefonkonferenz über das Internet auf der Website des Unternehmens oder telefonisch verfolgen (nur zuhören). Der SVP Investor Relations oder andere Mitglieder des Disclosure Committee, falls dies bestimmt wird, verfolgen die Telefonkonferenz, um festzustellen, ob eventuell neue wesentliche Informationen bekanntgegeben wurden und ob eine gesonderte Veröffentlichung erforderlich ist, um die Informationen umfassend zu veröffentlichen.

Zu Beginn der Telefonkonferenz wird ein Unternehmenssprecher, der die Konferenz eröffnet, oder die Person, die die Konferenz tatsächlich durchführt, darauf hinweisen, dass während der Telefonkonferenz gegebenenfalls zukunftsgerichtete Informationen erörtert werden. Wenn dies der Fall ist, werden diese Informationen von Formulierungen wie „wir erwarten“, „wir nehmen an“, „wir prognostizieren“ usw. begleitet. Anstelle einer Telefonkonferenz kann das Unternehmen die Analysten und die professionellen Anleger auch zu einer Präsenz-Analystenkonferenz einladen. Dabei ist dieselbe Verfahrensweise wie bei Telefonkonferenzen vorgesehen.

6.2 Zugang zu Unternehmensinformationen

Das Unternehmen gewährt angemessenen Zugang zu Unternehmensinformationen und Unternehmensvertretern, sofern dies zeitlich und personell möglich ist. Unter keinen Umständen wird das Unternehmen Analysten, Anlegern und Journalisten den Zugang zu Unternehmensinformationen oder -vertretern aufgrund einer negativen Empfehlung zu den Unternehmensaktien oder einer Entscheidung zum Verkauf der Unternehmensaktien verweigern.

6.3 Kommentierung von Analystenberichten

Der Unternehmenssprecher (normalerweise der SVP Investor Relations) kann Analystenprognosen allgemein kommentieren und wird faktische Unrichtigkeiten in Analystenmodellen korrigieren.

Im Fall von Analystenanfragen, die sich auf eigene Ergebniseinschätzungen beziehen, sieht die Unternehmenspolitik vor, dass (1) die aktuelle Bandbreite der Umsatzerwartung der Analysten bekannt gegeben wird und (2) die Schätzungen eines Analysten hinterfragt werden, wenn die Einschätzung dieses Analysten außerhalb der vom Unternehmen veröffentlichten Guidance liegt oder stark vom ermittelten Consensus (Mittelwert aller Analystenschätzungen) abweicht. Der Consensus wird auf der Website des Unternehmens zur Verfügung gestellt, durch die Aggregation sind Schätzungen eines einzelnen Analysten nicht erkennbar.

6.4 Umgang mit Analystenberichten

Das Unternehmen betrachtet Analystenberichte als proprietäre Informationen der Analysefirmen und wird diese Berichte nicht auf der Website des Unternehmens oder auf anderen Wegen Personen außerhalb des Unternehmens zur Verfügung stellen. Das Unternehmen wird allerdings die Namen und Firmen der Analysten, die sich aktuell mit dem Unternehmen befassen, auf der Website im Bereich „Investor Relations“ bekanntgeben.

7 Directors' Dealings

7.1 Offenlegungsvorschriften für Eigengeschäfte von Führungskräften

Das Unternehmen und dessen Führungskräfte haben die Offenlegungsvorschriften in Bezug auf Eigengeschäfte von Führungskräften zu beachten. Natürliche oder juristische Personen, die vom Anwendungsbereich des Art. 19 MAR erfasst sind, müssen ihre Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Unternehmens oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts an die BaFin und das Unternehmen melden⁶, falls die Gesamtsumme der Geschäfte die Bagatellgrenze von 5.000 Euro im Laufe eines Kalenderjahrs übersteigt. Das Unternehmen hat die Mitteilung unverzüglich, spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft, und in Einklang mit den Vorschriften des Art. 19 Abs.3 MAR zu veröffentlichen. Die Gesellschaft nutzt hierzu einen darauf spezialisierten Dienstleister. Gemäß § 15 Abs.2 WpHG ist die Mitteilung unverzüglich, aber nach Veröffentlichung, dem Unternehmensregister zu übermitteln und die Veröffentlichung der BaFin mitzuteilen.

⁶ Um eine effektive und effiziente Nutzung der Daten durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen, ist für die Meldungen das im Anhang der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/378 DER KOMMISSION vom 11. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf den Zeitplan, das Format und Muster für die Übermittlung der Meldungen an die zuständigen Behörden gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zu findende Muster und Format zu verwenden.

Mitteilungspflichtige Personen:

- Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen:
 - Personen, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehören (Vorstand und Aufsichtsrat) oder
 - Personen, die als höhere Führungskraft zwar keinem der vorgenannten Organe angehören, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen.
- In enger Beziehung zu Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, stehende Personen:
 - Ehepartner oder ein Partner, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist oder
 - ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht oder
 - ein Verwandter, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört.
- Eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine mit dieser in enger Beziehung stehende Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Im Unternehmen sind nur die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Führungskräfte im Sinne des Art. 19 MAR anzusehen.

Nicht abschließende Aufzählungen der zu meldenden Geschäfte enthalten Art. 19 Abs.7 MAR und Art. 10 der delegierten Verordnung der Kommission.⁷

7.2 Closed Period

Unbeschadet der unter 7.1 dargelegten Meldepflichten, dürfen Führungskräfte weder direkt noch indirekt oben genannte Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte während der sogenannten „Closed Period“ vornehmen. Die „Closed Period“ ist ein geschlossener Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung das Unternehmen verpflichtet ist (s. Art. 19 Abs.11 MAR). Dieses Handelsverbot gilt nicht vor Ankündigung von Quartalsmitteilungen/-finanzberichten.⁸

⁷ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/522 DER KOMMISSION vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften.

⁸ siehe BaFin, FAQ zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014, 6. Version (Stand: 16.12.2016), Abschnitt VI, Fragen 3 und 4.

Entsprechend den Auslegungen der ESMA⁹, versteht das Unternehmen unter der Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts regelmäßig die gemäß Finanzkalender des Unternehmens festgelegte Veröffentlichung der entsprechenden Finanzkennzahlen (IFRS, untestiert). Für die Errechnung des Beginns der „Closed Period“ wird der Tag der Ankündigung eines Zwischenberichtes oder eines Jahresabschlussberichtes nicht mitgerechnet. Die „Closed Period“ endet am Tag der Ankündigung eines Zwischenberichtes oder eines Jahresabschlussberichtes mit Beendigung der jeweiligen Telefon- bzw. Pressekonferenz.

8 Sonstige Mitteilungs-/ Veröffentlichungspflichten

8.1 Gesamtstimmrechte (§ 26a WpHG i.V.m. § 3 WpAIV)

Die Anzahl der Gesamtstimmrechte ist eine zentrale Transparenzinformation, deren aktuelle Verfügbarkeit Voraussetzung für eine zeitnahe Prüfung und Mitteilung von Schwellenberührungen auf Seiten der Anleger ist (s. 8.2). Deshalb sieht § 26a WpHG eine Veröffentlichungspflicht für Inlandsemittenten vor: kommt es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten (bspw. in Folge von Kapitalerhöhungen, Einzug eigener Aktien, des Wiederauflebens der Stimmrechte bei Vorzugsaktien etc.), so ist die veränderte Gesamtzahl der Stimmrechte und das Datum der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen zu veröffentlichen.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass die Meldung zeitgerecht erfolgt; maßgeblich ist hier allein der Zeitpunkt, zu dem zusätzliche Stimmrechte entstehen oder untergehen (bei der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung, welche wegen der Aktienoptionsprogramme der Software AG in der Vergangenheit der häufigste Grund für Veränderungen der Gesamtstimmrechtsanzahl gewesen ist, bestimmt sich dieser Zeitpunkt nach der Ausstellung der Aktienglobalurkunde und dem Abschluss des so genannten Begebungsvertrages,¹⁰ der regelmäßig zwischen den beteiligten Banken als Bevollmächtigten abgeschlossen wird; der BaFin zufolge kann der Emittent „bereits mit der Anweisung an sein beauftragtes Institut, die (Bezugs-)Aktien beim Berechtigten einzubuchen, von der Erhöhung des Grundkapitals ausgehen“¹¹). Auch bei diesen Veröffentlichungen bedient sich die Software AG eines qualifizierten externen Dienstleisters, der für die europaweite Verbreitung der Veröffentlichung ebenso sorgt wie für die zeitgleiche Übermittlung an die BaFin und die anschließende Publikation im Unternehmensregister.

8.2 Stimmrechtsmitteilungen

Anleger müssen dem Emittenten und der BaFin mitteilen, wenn Sie bestimmte Beteiligungsschwellenwerte erreicht haben (sog. Stimmrechtsmitteilungen). Der Emittent hat diese Informationen sodann unverzüglich, spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung zu veröffentlichen (§ 26 WpHG) und nach

⁹ siehe ESMA - Questions and Answers on the Market Abuse Regulation: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1129_mar_qa.pdf

¹⁰ Vgl. hierzu statt vieler nur Hüffer, AktG, 12. Aufl. 2016, § 200 Rn. 2 und § 199 Rn. 3.

¹¹ BaFin, Emittentenleitfaden, IX.3.2.1.1, S. 165.

Veröffentlichung unverzüglich dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Die Gesellschaft veröffentlicht diese Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Veröffentlichung erfolgt über den Dienstleister Equity Story AG auf der Website www.dgap.de sowie auf der Website des Unternehmens.

8.3 Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ist ebenfalls eine Pflichtveröffentlichung nach dem Aktiengesetz. In ihr oder mit ihr muss gemäß § 30b Abs.1 Nr.1 WpHG die Zahl der Gesamtstimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger (eine einmalige Veröffentlichung der Einladung ist ausreichend) veröffentlicht werden.

8.4 Veröffentlichungspflichten nach der Hauptversammlung

Über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ankündigung der Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten sowie die Beschlussfassung über diese Rechte sind Mitteilungspflichten in § 30b Abs.1 Nr.2 WpHG vorgesehen.

8.5 Genereller Verweis auf den Emittentenleitfaden der BaFin

Dieser Veröffentlichungsleitfaden hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit; Generell wird deshalb auf den Emittentenleitfaden der BaFin in der jeweils aktuellen Form sowie auf die von der BaFin auf ihrer Website veröffentlichten Mustertexte und Formulare verwiesen (www.bafin.de).

Darmstadt, den 13.02.2017

Software AG
Investor Relations
Uhlandstrasse 12
64297 Darmstadt

Telefon: +49 (0) 6151 / 92 1900
E-Mail: investor.relations@softwareag.com
Internet: www.softwareag.com/investoren

